Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd zum Beschluss Nr. GVLo-0225/19 vom 26.02.2019 über die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Erweiterung des Strandhotels Seerose im Ortsteil Kölpinsee" der Gemeinde Loddin

1.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Loddin hat in der öffentlichen Sitzung am 26.02.2019 für das im beiliegenden Luftbild gekennzeichnete Gebiet der

Gemarkung Loddin

Flur 1

Flurstücke 827/1, 827/2 (teilw.) und 829

die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Erweiterung des Strandhotels Seerose" der Gemeinde Loddin beschlossen.

Das Planänderungsgebiet befindet sich im östlichen Teil der Ortslage Kölpinsee, unmittelbar angrenzend an den Dünenbereich vor der Ostsee. Es wird im Norden begrenzt durch Wald, im Osten durch die Hotelanlage "Seerose", im Süden durch die Strandstraße und im Westen durch ein leicht bewaldetes Grundstück der Gemeinde Loddin, auf dem sich der Kurplatz befindet.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung umfasst nicht den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 "Erweiterung des Strandhotels Seerose im Ortsteil Kölpinsee", sondern lediglich die Flächen bzw. Teilflächen, auf denen sich die 4-geschossige Garage des Hotels Seerose befindet.

2. Anlass, Ziel und Inhalt der Planänderung

Der Vorhabenträger beabsichtigt, auf der Hotelgarage "Seerose" eine 4-geschossige Überbauung zu errichten.

In einem Geschoß soll ein Restaurant für Hotelgäste (Frühstück und Halbpension) geschaffen werden. Somit steht das vorhandene Restaurant "Alexander" in breiterem Maße für Feriengäste und Einwohner des Territoriums zur Verfügung.

In drei weiteren Geschossen werden ca. 30 Hotelzimmer geschaffen.

3.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt werden.

Entsprechend § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 1 und 10 a Abs. 1 abgesehen; 4c ist nicht anzuwenden.

4.

Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB und Aufforderung der von der 7. Planänderung berührten Behörden, Sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.

5.

Alle im Zusammenhang mit der Aufstellung der Satzung zur 2. Änderung entstehenden Kosten sind durch den Antragsteller/betroffenen Grundstückseigentümer, die Berolina

Immobilien und Beteiligungen GmbH zu tragen. Dies wir in einem städtebaulichen Vertrag, der vor Satzungsbeschluss mit der Gemeinde Loddin geschlossen wird, festgeschrieben.

6. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.





Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage http://www.amtusedom-sued.de am 01.04.2019

